

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 1/2 fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Redaktion des Volks- und Anzeigeblasses zu adressiren. Expedition bei Kaufmann C. F. Glock.

Nr. 63.

Donnerstag d. 8. August

1850.

Deutschland.

Frankfurt, den 1. Aug. Der König von Bayern und der Churfürst von Hessen treffen heute bei Großherzog von Darmstadt ein, um die beiden Hessen zu einem geheimen Vertrage, der im Stillen sehr eifrig vorbereitet worden, der 4 Königreiche zu bewegen. Diese Uebereinkunft soll weder im preussischen noch österreichischen Sinne abgefaßt seyn.

Von Oestreich soll der Antrag eingetroffen seyn, sofort eine Commission nach Rendsburg zu senden um weiterem Blutvergießen vorzubeugen. Zu gleicher Zeit werde ein Bundesheer — aus Oestreichern, Baiern, Württemberg und Hanoveranern bestehend — in den Herzogthümern einrücken, um den Anordnungen des Commissärs Nachdruck zu geben.

In Hessen und Sachsen ist das heurlaubte Militär einberufen worden.

Aus Darmstadt wird geschrieben, daß dort 760 großherz. heßische Soldaten, deren Dienstzeit zu Ende ist, bereit sind, nach Holstein zu gehen.

Olbensburg. 6 Infanterie-Offiziere haben zum Behuf des Eintritts in die holsteinische Armee den Abschied erhalten.

Schleswig-Holstein. Vom Kriegsschauplatz nichts Neues. — Die Oesion hat die preussische Flagge streichen und eine weiße aufziehen müssen. Ein Kriegsgericht ist niedergesetzt, das über mehrere Vorfälle bei der letzten Schlacht, welche sich einige Offiziere, etwa aus Unkenntniß oder Verrath, haben zu Schulden kommen lassen, urtheilen wird.

Berlin. Die Krisis zwischen Preußen und Oestreich ist ihrer Entscheidung nahe. Trogdem bleibt der Krieg sehr zweifelhaft, weil Oestreich mehr mit Worten, als mit Waffen herausfordert.

Württembergisches.

Stuttgart. Der Staatsgerichtshof hat seine erste Sitzung letzten Samstag gehalten. Hr. v. Wächter-Spittler hatte sich auf die Anklage der Landesversammlung — Ankläger Schöber — verteidigt und sucht solche zu entkräften, der Ankläger aber in einer ausgezeichneten sehr langen Rede sie aufrecht zu erhalten, der Angeschuldigte bekam hierauf noch einmal das Wort, worauf der Präsident die erste öffentliche Verhandlung mit der Bemerkung schloß, daß entweder eine weitere Sitzung werde anberaumt, oder aber das Urtheil mit den Entscheidungsgründen durch die Presse veröffentlicht werden. — Nach allgemeinem Dafürhalten dürfte der Angeschuldigte theilweise freigesprochen werden.

Ueber die Vorsehung in der Geschichte und im Leben.

(Fortsetzung.)

Es war im Jahr 1817, die „Monarchen“ waren in Aachen versammelt, als ihnen ein junger wallachischer Bojar, der russische Staatsrath v. Stourdza eine Schrift überreichte, welche sich über den neuesten Geist des deutschen Volkes verbreitete, bittere Klagen

ausstieß über die seit der französischen Revolution überhandgenommene Pressfreiheit und über die Gefahr, welche Deutschland aus seinen verdorbenen Lehrinstituten bevorstehe, ebenso dringende Ermahnungen zu einer Reform des deutschen Universitätswesens, von dem das Unheil eigentlich ausgehe, enthaltend. In der studierenden Jugend stiegen aber hierauf der Ungestüm und die Gährung auf's Höchste. Eine Folge dieser Stimmung war die unglückselige That „Karl Ludwig Sand's.“

Dieser, ein Jüngling von gutem Herzen, edler Sitte, fromm, tugendhaft, bescheiden, liebte über Alles das Vaterland und die Freiheit; diese Liebe war ihm — Religion. Gleich stark, wie seine Liebe war sein Haß, dem Jeder verfiel, in dem er einen Feind seines Volkes erkannte, vor Allen jene knechtischen Schriftsteller und Gelehrten, welche im Dienste des Eigennutzes die Sache des Abels und willkürlicher Fürstengewalt vertheidigten. Unter diesen stand voran der russische Staatsrath v. Kozheue, welcher, vom Kaiser Alexander als Beobachter nach Deutschland geschickt, Alles verhöhnzte, was dem Volke ehrwürdig war, und die edelsten Männer der Nation mit Verdacht bedeckte. Dieser Mann galt dem schwärmerischen Jünglinge als ein Verräther des Vaterlandes, der den Tod verdiene. Zugleich glaubte Sand, daß der Tod des „russischen Spions“ das deutsche Volk von einer großen Gefahr befreien und die Guten zur Rettung der gemeinsamen Sache aufrufen werde. Darum beschloß er dessen Ermordung, um eine Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen und vollführte den Entschluß zu Mannheim am 23. März 1819. Den Feinden der Volksache war Sand's That willkommen. Jetzt erhoben sie ein fürchtbares Geschrei über mordstüchtige Revolutionsumtriebe; die That Sand's sey nicht eine vereinzelte, sondern das Ergebnis eines weitausgesponnenen Planes burschenschaftlicher Verbindungen; der Mörder habe als Mitglied eines großen, zum Umsturz der deutschen Regierungen verschworenen geheimen Bundes gehandelt, dessen Absicht dahin gehe, alle deutschen Fürsten und Minister, sowie auch den Kaiser Alexander von Rußland zu tödten.

Aus der angestellten Untersuchung ging indeß Nichts hervor, was solche Anklage gerechtfertigt hätte; auch konnte einem unbefangenen Beobachter die Bewegung der Jugend nicht so gefährlich erscheinen. — Wohl träumten die deutschen Jünglinge von einer Umgestaltung der Welt nach ihren Idealen, — aber es fehlten ihnen durchaus die Mittel und der praktische Sinn. Nicht einmal eine Verständigung über ein gemeinschaftliches Glaubensbekenntniß herrschte unter ihnen, wenn man auch zugibt, daß Alle die Einheit Deutschlands für nothwendig hielten.

Noch weniger bestand unter ihnen eine Vereinigung über ein gemeinsames Handeln nach einem Plane; kurz, alle jene Studentenpläne waren so unschuldig als ungefährlich, und Sand's That ein vereinzelt's Verbrechen, für welches der Unglückliche mit seinem Leben Sühne gab. — Aber die Aristokratie beharrte auf ihrer Anklage und jubilirte, als der That Sand's in kurzer Frist eine andere nachfolgte, nämlich der Mordversuch des jungen Apothekers Köhning auf den nassauischen Regierungspräsidenten v. Isell. —

(Schluß folgt.)

Die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832.

Diese Beschlüsse, wie sie der östreichische Präsidialgesandte nach der Verabredung der Majestäten von Oestreich und Preußen der Bundesversammlung vorlegte und letztere einbellig annahm, lauten folgendermaßen: 1) Da nach dem Art. 57. der Wiener Schlussakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiemit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. 2) Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare, oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten,